

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 8. Juni 2012

Nr. 3 – 21. Jahrgang – 23. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. 2. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin vom 16. März 2012 Seite 2

2. Bekanntmachungen

- 2.1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einkaufsgemeinschaft Seite 3
- 2.2. Hausordnung für Verwaltungsgebäude, Schulen und nachgeordneten Einrichtungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin – 24.04.2012 Seite 5
- 2.3. Öffentliche Zustellung Seite 6
- 2.4. Bekanntmachung der Regionalentwicklung mit dem Regionalbudget (ESF) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Zeit vom 01.03.2012 – 30.04.2014 Seite 7

3. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

- 3.1. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 18 „Dr.-Marin-Henning-Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Seite 7
- 3.2. Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Rheinsberg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 18 „Dr.-Martin-Henning-Straße“ Seite 8
- 3.3. Beschluss über den freiwilligen Landtausch Rheinsberg, Verf.-Nr.: 4502V, Az.:24-R53-6471-68/2053 Seite 10
- 3.4. Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Meyenburg, Ver.-Nr.: 4001C Seite 11

4. Bekanntmachung der Prignitzer Eisenbahn Infrastruktur GmbH

- 4.1. Bekanntmachung der Prignitzer Eisenbahn Infrastruktur GmbH Seite 11

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. 2. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin vom 16. März 2012

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Kommunalen Daseinsvorsorge vom 9. Januar 2012 (GVBl. I, Nr. 1, S. 1) in seiner Sitzung vom 15. März 2012 folgende 2. Änderung seiner Geschäftsordnung vom 27. Februar 2009 beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 „Ältestenrat“ wird wie folgt gefasst:
- (1) Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Vorsitzenden des Kreistages bei seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und dem Landrat.
 - (2) Der Vorsitz obliegt dem Vorsitzenden des Kreistages.
 - (3) Der Ältestenrat berät den Vorsitzenden des Kreistages und den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Der Ältestenrat soll Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fraktionen des Kreistages über den Ablauf der Sitzung im Vorfeld einer Sitzung beilegen.
 - (4) Er soll durch den Vorsitzenden des Kreistages nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung erfolgt frist- und formlos.
 - (5) Sowohl der Vorsitzende des Kreistages als auch der Landrat sowie die weiteren Mitglieder des Ältestenrates können sich im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

(6) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

(7) Auf Antrag des Landrates oder von zwei dem Ältestenrat angehörenden Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages ist dieser zu einer Sondersitzung einzuberufen.

2. § 12 Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

Jede Fraktion hat dem Kreistagsvorsitzenden nach Aufrufen eines Tagesordnungspunktes gegebenenfalls mitzuteilen, welcher Kreistagsabgeordnete für die Fraktion spricht. Dessen Redezeit beträgt sechs Minuten. Im Übrigen wird die Redezeit auf drei Minuten und maximal drei Wortbeiträge je Kreistagsabgeordneten und Tagesordnungspunkt beschränkt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Die vorstehende 2. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 16. März 2012

Ralph Reinhardt
Landrat

2. Bekanntmachungen

2.1. Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 24 (3) GKG Bbg die Bekanntgabe der im April 2012 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Fontanestadt Neuruppin, der Stadt Rheinsberg, der Gemeinde Fehrbellin, des Amtes Temnitz und des Amtes Lindow (Mark) zur Einkaufsgemeinschaft sowie der hierzu am 11. Mai 2012 erteilten kommunalaufsichtlichen Genehmigung an.

Neuruppin, den 14. Mai 2012

R. Reinhardt
Landrat

Datum der Genehmigung: 11. Mai 2012

Aktenzeichen der Ausfertigungen der Genehmigung:

30/15 WB/ö-r-V Gen2012Fb
30/15 WB/ö-r-V Gen2012Lin
30/15 WB/ö-r-V Gen2012NP
30/15 WB/ö-r-V Gen2012Rhbg
30/15 WB/ö-r-V Gen2012Tem

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einkaufsgemeinschaft

Die Fontanestadt Neuruppin, die Stadt Rheinsberg, die Gemeinde Fehrbellin, das Amt Temnitz und das Amt Lindow (Mark) haben auf der Grundlage der Beschlüsse

der Stadtverordnetenversammlung Neuruppin vom 19. Dezember 2011,

der Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg vom 8. Februar 2012,

der Gemeindevertretersitzung Fehrbellin vom 26. Januar 2012,

des Amtsausschusses Temnitz vom 15. Februar 2012 und

des Amtsausschusses Lindow (Mark) vom 13. Dezember 2011

eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer Einkaufsgemeinschaft geschlossen.

Die im April 2012 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einkaufsgemeinschaft wird hiermit gemäß § 24 (2) GKG Bbg kommunalaufsichtlich genehmigt.

R. Reinhardt
Landrat

Siegel

2. Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einkaufsgemeinschaft

Zwischen der

Fontanestadt Neuruppin
Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin
vertreten durch den Bürgermeister Jens-Peter Golde, ebenda
– nachfolgend „**Fontanestadt**“ genannt –

und der

Stadt Rheinsberg
Seestraße 21, 16831 Rheinsberg
vertreten durch den Bürgermeister Jan-Pieter Rau, ebenda
– nachfolgend „**Stadt Rheinsberg**“ genannt –

und der

Gemeinde Fehrbellin
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, 16833 Fehrbellin
vertreten durch die Bürgermeisterin Ute Behnicke, ebenda
– nachfolgend „**Gemeinde Fehrbellin**“ genannt –

und dem

Amt Temnitz
Bergstraße 2, 16818 Walsleben
vertreten durch die Amtsdirektorin Susanne Dorn, ebenda
– nachfolgend „**Amt Temnitz**“ genannt –

und dem

Amt Lindow (Mark)
Straße des Friedens 20, 16835 Lindow (Mark)
vertreten durch den Amtsdirektor Danilo Lieske, ebenda
– nachfolgend „**Amt Lindow (Mark)**“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Ziel dieser Vereinbarung ist die Optimierung der Beschaffung der Einkaufspartner dieser Einkaufsgemeinschaft durch Bündelung der Nachfrage. Die Aufgaben sind im Einzelnen: Allgemeiner Austausch von Einkaufsinformationen, gemeinsame Marktbeobachtung und -recherche sowie gemeinschaftlicher Einkauf von Büromaterial. Die Einkaufspartner vereinbaren eine gemeinsame Durchführung von förmlichen VOL/A Ausschreibungen im Bereich Beschaffung von Büromaterial.

§ 2

Ablauf der Zusammenarbeit

1. Die Koordination und förmliche Ausschreibung erfolgt in Rotation durch die fünf Einkaufspartner. Die Arbeitslast ist dabei unter den Einkaufspartnern gleichmäßig zu verteilen.
2. Vor Einleitung des Vergabeverfahrens wird zwischen den Einkaufspartnern festgelegt, welcher Einkaufspartner das jeweilige Verfahren organisiert und nach außen vertritt (federführende Gemeinde).

3. Die Einkaufspartner einigen sich auf die gemeinschaftlich einzukaufenden Produkte und Leistungen. Die Vergabeunterlagen sind nach vorheriger inhaltlicher Abstimmung unter den Einkaufspartnern durch die federführende Gemeinde zu erstellen.
4. Die federführende Gemeinde koordiniert auf Verwaltungsebene die gemeinsame Ausschreibung und übernimmt die Verpflichtung, über alle die gemeinsame Ausschreibung betreffenden Fragen rechtzeitig und umfassend zu informieren.
5. Die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben bis zur Beendigung des jeweiligen Vergabeverfahrens gehen auf die federführende Gemeinde über, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die federführende Gemeinde steht für die Einhaltung der jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen ein. Es gelten grundsätzlich – d.h. sofern die nachfolgenden Regeln keine besondere Bestimmung enthalten – die jeweiligen örtlichen Regelungen der federführenden Gemeinde zur Durchführung von Vergabeverfahren, denen sich die Einkaufspartner für das konkrete Verfahren unterwerfen.
6. Die federführende Gemeinde erstellt auf dieser Basis einen Vergabevorschlag. Anschließend erfolgt eine Abstimmung dieser Wertung zu einem gemeinsamen Vergabevorschlag.
7. Der Zuschlag erfolgt schriftlich durch jeden Einkaufspartner auf der Grundlage des gemeinsamen Vergabevorschlages.
8. Jeder Einkaufspartner übernimmt den Abruf in Eigenregie und auf eigene Rechnung. Eventuelle Reklamationen und Terminanmahnungen übernimmt der jeweilige Einkaufspartner selbst.
9. Das Recht jedes Einkaufspartners, notwendige Beschaffungen im Einzelfall außerhalb der Einkaufsgemeinschaft vorzunehmen, bleibt unberührt.

§ 3

Beteiligung der Rechnungsprüfungsämter

Die mit dem Gegenstand dieser Vereinbarung verbundenen Aufgaben der zuständigen Rechnungsprüfung werden jeweils vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt der federführenden Gemeinde wahrgenommen.

§ 4

Verhalten bei Störungen durch Lieferanten

Werden einem Einkaufspartner von einem Lieferanten Sonderkonditionen angeboten mit dem Ziel, die Einkaufsgemeinschaft zu stören, sind die anderen Einkaufspartner sofort und vollständig zu informieren. Unterlässt ein Einkaufspartner diese Informationsweitergabe, so kann er aus der Einkaufsgemeinschaft ausgeschlossen werden.

§ 5

Kostenerstattung

1. Eine Kostenerstattung zwischen den Einkaufspartnern erfolgt nicht.
2. Durch Rotationsprinzip verpflichtet sich jeder Einkaufspartner zur Durchführung der förmlichen VOL/A Ausschreibung im Bereich Beschaffung von Büromaterial

2. Bekanntmachungen

§ 6 Haftung

1. Die Haftung der Einkaufspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Wird gegen die Einkaufsgemeinschaft ein Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der jeweiligen Auftragssumme. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

§ 7 Vertragsdauer

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Hierbei hat die Vereinbarung eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten ab Vertragsabschluss. Danach kann jeder Einkaufspartner diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2014, schriftlich kündigen.
3. Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 8 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen im Rahmen der Einkaufsgemeinschaft nur intern zu verwenden und keinem Dritten mitzuteilen. Das gilt nicht für Bekanntmachungen nach § 19 Abs. 2 VOL/A auch wenn sie freiwillig erfolgen.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Wird der Vertrag geändert oder ergänzt, muss dies schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabsprachen der Vertragspartner bestehen nicht. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist 16816 Neuruppin.

Neuruppin, den 03.04.2012

*gez. Golde
Bürgermeister Jens-Peter Golde
– Fontanestadt Neuruppin –*

Rheinsberg, den 10.04.2012

*gez. Rau
Bürgermeister Jan-Pieter Rau
– Stadt Rheinsberg –*

Fehrbellin, den 13.04.2012

*gez. Behnicke
Bürgermeisterin Ute Behnicke
– Gemeinde Fehrbellin –*

Amt Temnitz, den 11.04.2012

*gez. Dorn
Amtsleiterin Susanne Dorn
– Amt Temnitz –*

Amt Lindow, den 11.04.2012

*gez. Lieske
Amtsleiter Danilo Lieske
– Amt Lindow –*

2. Bekanntmachungen

2.2. Hausordnung für Verwaltungsgebäude, Schulen und nachgeordneten Einrichtungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin – 24.04.2012

Aufgrund § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlasse ich folgende Hausordnung für die Verwaltungsgebäude des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

Dazu zählen die Gebäude der Kernverwaltung, der Schulen und die nachgeordneten Einrichtungen einschließlich der dazugehörigen Freiflächen (im Folgenden als Objekte bezeichnet). In angemieteten Objekten gilt diese Hausordnung ergänzend zu der vom Eigentümer/Verwalter ggf. bereits erlassenen Hausordnung und nur für den angemieteten Bereich.

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die diese o.g. Objekte betreten. Das Betreten ist nur Personen (im Folgendem als Nutzer/-innen bezeichnet) gestattet, die ein berechtigtes Anliegen haben, sich in diesem Objekt aufzuhalten und die keinem Hausverbot unterliegen.
- 1.2. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Objekt sind durch alle Nutzer/-innen zu gewährleisten. Objekt und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- 1.3. Objektverwalter ist das Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung. Auskünfte erteilt die Informationsstelle*).
- 1.4. (1) Inhaber des Hausrechtes ist der Landrat
(2) Das Hausrecht wird vom Landrat, von seinem Stellvertreter und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
(3) Hausrechtsbeauftragte sind folgende Mitarbeiter
 - für die Verwaltungsgebäude und alle zentral verwalteten Räume der/die Leiter/in des Amtes für Bildung und Liegenschaftsverwaltung, im Verhinderungsfall der Sachgebietsleiter Liegenschaftsverwaltung,
 - für die Bereiche der jeweiligen nachgeordneten Bereiche (Schulen, Heime, FTZ) der Leiter bzw. dessen Stellvertreter,
 - die Amtsleiter für diejenigen Räume ihres Amtes, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 - die Vorsitzenden des Kreistages und der Ausschüsse während der Sitzungen dieser Gremien,
 - im Einzelfall beauftragte Mitarbeiter der Kreisverwaltung.
 Den Aufforderungen des durch den Landrat festgelegten Personals bzw. der von dem Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung Beauftragten einschließlich des Sicherheitsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 1.5. Im Brand- und Gefahrenfall ist der für das Objekt Verantwortliche bis zum Eintreffen der Rettungskräfte weisungsbefugt.

2. Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

- 2.1. Der Zutritt zum Objekt ist grundsätzlich nur während der üblichen Arbeitszeit der Verwaltung (montags bis donnerstags 6.30 Uhr bis 19.00 Uhr, freitags 6.30 Uhr bis 15.00 Uhr, in den Sommermonaten montags bis donnerstags 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr, freitags 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr) sowie während der Sitzungen der Ausschüsse und Gremien gestattet. Ausnahmen sind dem Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung anzuzeigen. Für Mieter/Mieterinnen, Veranstalter/ Veranstalterinnen und Fremdfirmen gelten die individualvertraglich geregelten Zeiten.
- 2.2. Die Beschriftung der Räume obliegt dem Objektverwalter. Die Anbringung und Aufstellung von Kunst, Informationstafeln und anderen Gestaltungs- bzw. Ausstellungselementen in allgemeinen Räumen (Fluren, Treppenhäusern) ist bei Einhaltung von Vorschriften und nach Genehmigung der Objektverwaltung möglich. Eigenmächtige Beschriftungen, Plakatierungen, Schmuck mit Bildern usw. in den allgemeinen Räumen sind grundsätzlich verboten. Das Anbringen von Fensterbildern in Diensträumen ist untersagt.

- 2.3. Abfall darf nur in die vorgeschriebenen Behälter entsorgt werden. Auf konsequente Trennung des Abfalls ist strikt zu achten.
- 2.4. Türen und Fenster sind bei Nacht, Unwetter, Nässe, Kälte oder Abwesenheit geschlossen zu halten.
- 2.5. Energie und Wasser sind nicht zu vergeuden.
- 2.6. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde und Diensthunde.
- 2.7. Es ist untersagt, ohne Zustimmung des Objektverwalters Waren und Dienstleistungen anzubieten oder Warenverkaufsautomaten aufzustellen.
- 2.8. Das Mitbringen und Mitführen von Waffen ist nur den Mitarbeitern/-innen der Polizeibehörden, den Vollzugsbeamten/-innen der Polizei sowie dem vertraglich gebundenen Personal des Sicherheitsdienstes gestattet.
- 2.9. Die Benutzung von Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Kick-, Skateboards u. ä. im Gebäude ist unzulässig.
- 2.10. Besucher/-innen, die durch ihr Verhalten und/oder ihr Äußeres Anlass zu dem Verdacht geben, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gegen §§ 130 (Volksverhetzung), 140 (Billigung von Straftaten) und § 185 (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) StGB vorliegt, haben das Objekt zu verlassen.

3. Brand- und Gefahrenschutz

- 3.1. Gefahren und Störungen sind sofort zu melden (siehe Brandschutzordnung).
Notruf Feuerwehr: 112
Interner Notruf: 4000 bzw. 6550 oder 6880
- 3.2. Die allgemein anerkannten Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden und Gefahren sind durch alle Nutzer/-innen des Objektes einzuhalten.
Besonders sind zu beachten:
 - Die Fluchtwege, diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen und im Objekt durch Piktogramme gekennzeichnet.
 - Die Fluchtwege und Treppen müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.
 - Die Türen in Fluchtwegen bzw. Notausgänge dürfen nicht verschlossen werden.
 - Grundsätzlich ist das Abstellen und Einbringen von brennbaren Materialien in Rettungswegen (notwendige Flure und Treppenträume) nicht gestattet.
 - Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist grundsätzlich untersagt.
 - Es besteht generelles Rauchverbot, außer im speziell ausgewiesenen Bereich außerhalb des Gebäudes.
 - Das Einbringen und Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren und explosionsgefährdeten Stoffen ist untersagt.
 - Die Brand- und Rauchschutztüren dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt werden (zum Beispiel durch Verkeilen).
 - Die Aufstellung und Benutzung privat eingebrachter elektrischer Betriebsmittel ist ohne gesonderte Genehmigung untersagt.
 - Die Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.
- 3.3. Besucherunfälle innerhalb des Objektes sind dem/der Leiter/-in der besuchten Organisationseinheit, ersatzweise dem Personal der Informationsstelle*) zu melden.

2. Bekanntmachungen

4. Werbung

- 4.1. Aushänge/Auslagen dürfen nur an den vom Objektverwalter dafür zugelassenen Stellen erfolgen.
- 4.2. Politische und kommerzielle Werbung ist grundsätzlich nicht gestattet.
Das betrifft sowohl Außenwerbung am Objekt als auch Werbung im Gebäude und bezieht sich auf jede Art von Werbung, visuelle, phonetische und sonstige.
Ausnahmen sind zulässig, wenn dafür vorher beim Objektverwalter schriftlich die Zustimmung erteilt wurde.
- 4.3. Auskünfte zu zugelassenen Aushängen und Aushangmöglichkeiten erteilt das Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung und die Informationsstelle*).
- 4.4. Sammlungen, Befragungen der Beschäftigten durch Externe und Werbung für die Mitgliedschaft in Vereinen sind nicht gestattet.
- 4.5. Kommerzielle Werbung von im Objekt eingemieteten Gewerbetreibenden im oder am Objekt ist möglich, sofern das schriftlich vereinbart wurde.

5. Parkordnung

- 5.1. Die Stellplatzordnung für Kfz auf den Freiflächen des Objektes ist einzuhalten.
- 5.2. Die Betriebsfahrzeuge sind entsprechend den festgelegten Stellplätzen zu parken.
- 5.3. Fahrräder dürfen auf den Freiflächen nur an den dafür ausgewiesenen Stellen (zum Beispiel nicht an den Hauswänden) abgestellt werden und zwar so, dass von ihnen keine Behinderungen, Gefährdungen oder Sachbeschädigungen ausgehen können. Sie können andernfalls kostenpflichtig entfernt und verwahrt werden. Das Mitführen und Abstellen von Fahrrädern im Gebäude ist untersagt (außer in speziell dafür vorgesehenen Fahrradräumen).

6. Regelungen zur Überlassung von Räumlichkeiten

- 6.1. Es ist möglich, für die Durchführung von Veranstaltungen oder Ausstellungen ausgewählte Räume stunden- oder tageweise anzumieten. Auf Punkt 1.3 wird verwiesen.

- 6.2. Bei der Durchführung von Veranstaltungen oder Ausstellungen dürfen die Räume durch Dekorationsmaterial, Ausstellungselemente und dgl. nicht beeinträchtigt werden. Näheres regelt der Nutzungsvertrag.
- 6.3. Übergebene Schlüssel sind nach Ablauf des geschlossenen Vertrages zurück zu geben. Die Dienstanweisung Schlüsselordnung ist einzuhalten.

7. Konsequenzen bei Verstößen gegen die Hausordnung

- 7.1. Personen, die die Ruhe und Ordnung im Objekt stören, Demonstrationen durchführen oder in einer nicht der Würde des Hauses entsprechenden Weise erscheinen, haben nach Aufforderung sofort das Objekt zu verlassen. Auf Punkt 1.4. wird verwiesen.
- 7.2. Jeder Verdachtsfall von Punkt 2.10. wird zur Anzeige gebracht.
- 7.3. Im Fall des Verstoßes gegen die Regelungen dieser Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Verstöße gegen das Hausverbot führen unwiderruflich zur Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle.
- 7.4. Für Schäden, die durch Verstoß gegen die Hausordnung entstehen, können die Verursacher ersatzpflichtig gemacht werden.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Die Hausordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird außerdem durch Aushang bekannt gegeben.
- 8.2. Objektiv notwendige Abweichungen und/oder Ergänzungen von dieser Hausordnung für bestimmte Objekte oder Teilbereiche dieser sind möglich. Sonderregelungen treten nach Unterzeichnung durch den Objektverwalter in Kraft und werden im betreffenden Objekt durch Aushang bekannt gegeben.

gez. Ralf Reinhardt
Landrat

*) sofern im Objekt vorhanden und besetzt. Ansonsten wenden Sie sich bitte vorrangig an: -> das Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung

2.3.

Öffentliche Zustellung

Die Gebührenbescheide vom 26. März 2012 mit der Nummer 14000.140653 und vom 30. März 2012 mit der Nummer 14000.140931, die im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungsdienste GmbH Neuruppin, den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, kann dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

Rene Friedrich

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die beiden Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs und freitags nur nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die beiden Gebührenbescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 24.05.2012

Müller

2. Bekanntmachungen

2.4. **Regionalentwicklung mit dem Regionalbudget (ESF) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Zeit vom 01.03.2012 - 30.04.2014**

Durch das Land werden seit 2007 den Landkreisen und kreisfreien Städten Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) als „Regionalbudget“ zur Verfügung gestellt. Davon sollen vor allem Arbeitslose, insbesondere langzeitarbeitslose Frauen und Männer sowie die Regionalentwicklung in den Kommunen profitieren. In der Vergangenheit wurden viele Projekte vor allem im touristischen Bereich, für die Fachkräftesicherung in Unternehmen und zur Verbesserung der sozialen Teilhabe umgesetzt. Projektbeschreibungen, einschließlich der Daten und Ergebnisse, können den zu jeder Förderphase herausgegebenen Broschüren entnommen werden. Die ersten Projekte der neuen Förderphase haben im Frühjahr 2012 begonnen. Für alle am Regionalbudget interessierten Kommunen, Institutionen, Träger und Bürgerinnen und Bürger ist die Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin der zentrale Anlaufpunkt.

Als Ansprechpartner mit Koordinierungsaufgaben steht dafür die auf der Website des Landkreises www.ostprignitz-ruppin.de (Pfad: Wirtschaft & Tourismus – Wirtschaft – Informationen zum Projekt „Regionalbudget“) benannte „Projektgruppe Regionalbudget“ zur Verfügung.

Sitz: Neustädter Straße 14, Zi. 156-158, 16816 Neuruppin

Tel.-Nr.: 03391/6887042, 7043, 7044, 7046

Fax: 03391/6887045

E-Mail: regionalbudget@o-p-r.de

Die Aufgabe der Projektgruppe besteht u. a. darin, ein aktuelles Beratungsangebot, das über die Förderangebote der Arbeitsagentur und des Kommunalen Jobcenters hinausgeht, für alle Interessierten vorzuhalten.

Dieses Angebot kann in den offiziellen Sprechzeiten der Kreisverwaltung oder nach Vereinbarung in Anspruch genommen werden.

3. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

3.1. **Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 18 „Dr.- Martin-Henning-Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 21.03.2012 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Rheinsberg Nr. 18 „Dr.-Martin-Henning-Straße“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am nördlichen Rand der Ortslage Rheinsberg, östlich der „Dr.-Martin-Henning-Straße“, im Bereich zwischen dem „Kölpinweg“ und der Straße „Am Wald“ sowie der Wohnbebauung „An der alten Pferdebahn“.

3. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg



Abb.: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 18 „Dr.-Martin-Henning-Straße“

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Rheinsberg, 14.05.2012

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

3.1. **Satzung** **über die Veränderungssperre der Stadt Rheinsberg** **für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes** **Rheinsberg Nr. 18 „Dr.-Martin-Henning-Straße“**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.03.2012 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.03.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 18 „Dr.-Martin-Henning-Straße“ beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den Planbereich des künftigen Bebauungsplanes eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der Planungsbereich des Bebauungsplanes liegt am nördlichen Rand der Ortslage Rheinsberg, östlich der Dr.-Martin-Henning-Straße, im Bereich zwischen dem „Kölpinweg“ und der Straße „Am Wald“ sowie der Wohnbebauung „An der alten Pferdebahn“.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der folgenden Darstellung auf Seite 9.

3. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg



Abb.: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 18 „Dr.-Martin-Henning-Straße“

§ 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Rheinsberg eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Öffentliche Belange werden beeinträchtigt, wenn ein Vorhaben nach dem Stand der Planungsarbeiten mit den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht übereinstimmt.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
2. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Rheinsberg, den 14.05.2012

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

3. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

3.3. Beschluss über den Freiwilligen Landtausch Rheinsberg, Verf.-Nr.: 4502V

1. Für Teile der Stadt Rheinsberg, Gemarkungen Rheinsberg, Zechow und Kleinzerlang Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß §§ 103a ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl.I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl.I S. 2794), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.
2. Das Verfahrensgebiet umfasst die in der Anlage aufgeführten Flurstücke:

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin		
Stadt:	Rheinsberg		
Gemarkung:	Rheinsberg		
Flur:	5	Flurstücke:	86/1, 86/2, 86/4, 86/5
Flur:	8	Flurstücke:	72, 96/2, 97/2, 105, 107, 108
Flur:	9	Flurstück:	63
Flur:	15	Flurstück:	161
Flur:	20	Flurstück:	121
Flur:	22	Flurstücke:	6, 91, 165-168, 173, 179, 180, 191, 193, 203, 243, 244, 247, 248, 276-279, 336, 337, 340-349, 352, 353, 358, 359, 362-364
Gemarkung	Zechow		
Flur:	1	Flurstücke:	25, 26
Flur:	2	Flurstück:	3
Gemarkung	Kleinzerlang		
Flur:	1	Flurstück:	56

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:50.000 dargestellt.

Es hat eine Größe von 29,7508 ha.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von Rechten an den Grundstücken.
4. Der Beschluss wird in der Stadt Rheinsberg öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

Stadt Rheinsberg
Seestraße 21, 16831 Rheinsberg

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin

aus.

5. Die Verfahrenskosten trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen sind von den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zu tragen (§ 103g FlurbG).

Begründung

Mit der Tauschvereinbarung vom 26./28. April 2011 wurde beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die Durchführung eines freiwilligen Landtausches nach den Bestimmungen des FlurbG beantragt. Die Teilnehmer des Verfahrens haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse geeinigt.

Im freiwilligen Landtausch sollen Eigentums- und Bewirtschaftungsflächen der Land- und Forstwirtschaft getauscht und damit bestehende Nutzungs-

konflikte geregelt, Bewirtschaftungserschwernisse beseitigt und die Agrarstruktur verbessert werden. Daher wurde gemäß §§ 103a ff FlurbG ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, 11. April 2012

Im Auftrag

Nawrocki

DS

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

3. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg



3. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

3.4. Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Meyenburg, Verf.-Nr. 4001C

Im Bodenordnungsverfahren Meyenburg, Verf.-Nr.: 4001C, Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 149 FlurbG² die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgesetzten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Schlussfeststellung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienst-sitz Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 03.04.2012

Im Auftrag *Dienstsiegel*
gez. Großelindemann
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

4. Bekanntmachung der Prignitzer Eisenbahn Infrastruktur GmbH

4.1. Bekanntmachung der Prignitzer Eisenbahn Infrastruktur GmbH

„Die Prignitzer Eisenbahn Infrastruktur GmbH (PEI) gibt im Auftrag des Eigentümers der Bahnstrecke Neustadt/Dosse Städtebf – Neuruppin West, der Regio Infra GmbH (RIG), Pritzwalker Straße 2, 16949 Putlitz, Folgendes bekannt:

Im Zuge der Wiederinbetriebnahme der Strecke, insbesondere für den Güterverkehr, ist ein im Streckenkilometer 13,25 zwischen Dessow und Wildberg vorhandener Durchlass zu sanieren. In diesem Durchlass befindet sich eine Leitung in einem Stahlschutzrohr, zu der uns weder Eigentümer noch ggf. potentieller Nutzer bekannt sind. Der RIG liegen keinerlei vertragliche Regelungen für diese Leitung vor; auch die DB AG als vorheriger Streckeneigentümer konnte keine derartige Regelungen auffinden.

Die Lage sowie Beschaffenheit des Durchlasses geht aus der beigefügten Anlage hervor.

Der Durchlass wird durch Einzug eines Rohres mit anschließender Verpressung der verbleibenden Hohlräume umgebaut; im Rahmen dieses Umbaus kann die vorhandene Leitung nicht im Durchlass verbleiben.

Die RIG fordert hiermit die Eigentümer oder ggf. vorhandene Pächter, Mieter oder anderweitige Nutzer der gegenständlichen Leitung auf, sich bis zum **16.07.2012** als Eigentümer bzw. Nutzer zu erklären. Als Ansprechpartnerin steht dafür bei der PEI Frau Schumacher (Tel./Fax: 033968-50711/50722; angelika.schumacher@prignitzer-eisenbahn.de) zur Verfügung.

Frank Brechler
Prokurist / Eisenbahnbetriebsleiter

4. Bekanntmachung der Prignitzer Eisenbahn Infrastruktur GmbH



INFRASTRUKTUR, die verbindet

Anlage

zum Schreiben PEI GL-EBL / 63-2012 vom 18.05.2012

Streckenkarte 6946 Dessow – Wildberg



Durchlass Strecken-Km 13,25 Dessow - Wildberg

Prignitzer Eisenbahn Infrastruktur GmbH
 Sitz der Gesellschaft:
 Pritzwalker Straße 8, 16949 Pultitz

Geschäftsführer:
 Wolfgang Kloppenburg

Commerzbank AG Regensburg
 Kto. 0602968000
 BLZ: 750 400 62

Amtsgericht Neuruppin HRB 9597

Ende der amtlichen Bekanntmachungen